

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Sebastian Lommer

**Das Auskunftsrecht des Aktionärs in Deutschland
und die Informationsrechte der Gesellschafter der
US-amerikanischen Public Business Corporation**

Shaker Verlag
Aachen 2005

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2005

Copyright Shaker Verlag 2005

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 3-8322-4244-9

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • eMail: info@shaker.de

„Das Auskunftsrecht des Aktionärs und die Informationsrechte der Gesellschafter der US-amerikanischen Public Business Corporation“ von Dr. Sebastian Lommer, München

+++UMAG+++AG+++Auskunftsrecht+++Anfechtung+++Mißbrauch+++Right of Inspection+++USA+++

In Deutschland regelt § 131 AktG, daß jeder Aktionär in der Hauptversammlung mit Bezug auf einen konkreten Tagesordnungspunkt solche Auskünfte verlangen kann, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurteilen. Grundlage ist dabei die Sichtweise des Aktionärs als Verbandsmitglied, nicht als Kapitalanleger. Die Begrenzung des Auskunftsrechts erfolgt hauptsächlich durch einen Katalog von Auskunftsverweigerungsrechten, daneben bestehen allgemeine Grenzen des Auskunftsrechts aufgrund Treuepflicht und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Rechtsfolge der Verletzung des Auskunftsrechts sind Auskunftserzwingungsverfahren und v.a. Beschlufanfechtung. Voraussetzung für diese ist nach dem zwischenzeitlich beschlossenen UMAG, „daß ein objektiv urteilender Aktionär die Erteilung der Information für die sachgerechte Wahrnehmung seines Teilnahmerechts als wesentlich erachtet hätte - i.E. eine Kodifizierung der Relevanztheorie der Rechtsprechung. Wesentliche Folge erhobener Anfechtungsklagen ist die sog. „Registersperre“ der Eintragung von Beschlüssen im Handelsregister. Da der betroffene Beschluß nicht vollzogen werden kann, ist dies der zentrale Ansatzpunkt mißbräuchlichen Anfechtungsklagen.

In den USA bestehen wesentliche Informationsrechte der Shareholder im Right of Inspection, in den Pflichtveröffentlichungen nach Federal Securities Law, sowie im Rahmen der Erteilung von Stimmrechtsvollmachten, den „Proxies“. Grundlage aller Informationsrechte ist die Sicht des Shareholders als Investor, ein Auskunftsrecht, wie in Deutschland besteht nicht. Das Right of Inspection beinhaltet das Recht auf Einsicht und Inspektion der „Books and Records“ und des körperlichen Besitzes des Unternehmens. Geht das Informationsbegehren über allgemeine, der Handelsregisterpublizität in Deutschland vergleichbare Informationen hinaus, gelten in den meisten Bundesstaaten strenge Voraussetzungen zum Schutz vor Mißbrauch in Form des Proper Purpose, von Mindestbeteiligungen sowie von Mindesthaltezeiten vor dem Auskunftsbegehren. Die Informationen nach Federal Securities Law ähneln der Prospektpublizität in Deutschland. Das Proxy System ist dabei jedoch ein nur in den USA bekanntes Verfahren. Shareholders Resolutions werden dort fast ausschließlich mittels Vollmachten durch das eigene Management, den „Proxies“ gefaßt. Da somit die Erteilung der Vollmacht faktisch der Ausübung des Stimmrechts entspricht, herrscht ein strenges Informationsregime. Bei Ersuchen um solche Stimmrechtsvollmachten sind den Gesellschaftern umfassende Informationen zu Unternehmen und Beschlußgegenständen einschließlich zu wählender Directors zu übermitteln. Rechtsfolge der Verletzung von Informationsrechten ist in erster Linie Schadensersatz, soweit überhaupt ein individueller Schaden besteht. Aussetzung oder Rückabwicklung des Beschlusses oder seiner Umsetzungsmaßnahmen sind absolute Ausnahmen. Im Gegensatz zur Registersperre in Deutschland, obliegt die Darlegungs- und Beweislast für Fehlinformation, Schaden und Relevanz der Fehlinformation für die Beschlußfassung dem klagenden Gesellschafter.

Die Betrachtung der Lage in den USA gibt verschiedene Impulse, wobei die Einführung eines Einsichtsrechts der Aktionäre unabhängig von der Hauptversammlung sowie ein Einsichtsrecht in das Aktienregister auch in Deutschland abzulehnen sind. Auch der Vorschlag, einen individuellen Schaden als zusätzliche Anfechtungsvoraussetzung zu verlangen, ist abzulehnen. Zu begrüßen wäre jedoch eine Flexibilisierung der Rechtsfolgen der Beschlußanfechtung. In Anlehnung an die Lage in den USA könnte zusätzlicher Schutz vor mißbräuchlicher Anfechtung durch Mindestbeteiligungen, Mindesthaltezeiten, mehr Satzungsautonomie zur Beschränkung des Auskunftsrechts und durch Auslagerung von Informationen aus der Hauptversammlung erreicht werden. Das UMAG greift dies auf und erlaubt sowohl zeitliche Beschränkungen des Auskunftsrechts, als auch die Auskunftsverweigerung zu solchen Informationen, die bereits der Internetseite der Gesellschaft zu entnehmen sind. Die formellen Mängel des deutschen Registerverfahrens, die zugleich den Schwerpunkt des Mißbrauchs bilden, läßt das UMAG jedoch unangetastet. Auch nach dem UMAG erfaßt das Freigabeverfahren nur einen Bruchteil der betroffenen Beschlüsse und erlegt der beklagten AG weiter auf bloße Behauptungen des klagenden Aktionärs hin und entgegen den allgemeinen Grundsätzen der Darlegungs- und Beweislast einen Entlastungsbeweis auf. So bleibt es in der Praxis viel zu oft bei der Zahlung von Erpressungsgeldern an „Berufsaktionäre“. Statt dessen sollte - wie in den USA - der Anfechtungskläger einen Beschluß auch registerrechtlich nur dann blockieren können, wenn er die Erfolgsaussichten seines Begehrens ausreichend darlegt.